2.2.4 Verfahrensarten

Stufen des Regelverfahrens (zweistufig)

Entwicklung von Plankonzepten / Städtebauliche Entwürfe / B-Planvorentwurf

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
Ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nicht mehr vorgesehen

GEMEINDERAT
- Anhörung Ortschaftsrat, wenn Teilort betroffen ist
- Vorberatung nicht öffentlich: IWU

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Auswertung der eingegangenen Anregungen + Erarbeitung einer Sitzungsvorlage

IWU
- Anhörung Ortschaftsrat, wenn Teilort betroffen ist
- **Keine** Vorberatung

Auslegungsbeschluss / erneuter Auslegungsbeschluss

Veröffentlichung im Internet: Ein Monat gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB + § 3 Abs. 2 BauGB

Auswertung der eingegangenen Anregungen (Abwägungstabelle)

Erarbeitung einer Satzungsbeschlussvorlage

Beschluss des Gemeinderates über die Behandlung der eingegangenen Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Abwägungsvorgang):

1. Berücksichtigung:
   a) Unerhebliche Planänderungen → Fortgang eines Verfahrens
   b) Erhebliche Planänderungen → erneute öffentliche Auslegung
2. Bei Zurückweisung:
   Beibehaltung der Planung

Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
Annahme des Bebauungsplanentwurfs als Bebauungsplan
ODER erneuter Auslegungsbeschluss

GEMEINDERAT
- Anhörung Ortschaftsrat, wenn Teilort betroffen ist
- Vorberatung nicht öffentlich: IWU

Benachrichtigung aller Personen und Träger öffentlicher Belange über die Behandlung der von ihnen vorgebrachten Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Stufen des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB (einstufig)
Stufen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB (einstufig)

Entwicklung von Plankonzepten / Städtebauliche Entwürfe / B-Planvorentwurf

Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss durch den Gemeinderat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
Ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nicht mehr vorgesehen

~~Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB~~
~~Öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung~~

~~Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB~~

~~Auswertung der eingegangenen Anregungen~~

Die frühzeitige Beteiligung kann bei diesem Verfahren entfallen.

Veröffentlichung im Internet: Ein Monat gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB + § 3 Abs. 2 BauGB

Auswertung der eingegangenen Anregungen (Abwägungstabelle)

Sollten sich hierbei Änderungen ergeben, die die Grundzüge der Planung verändern, kann es zu einer erneuten öffentlichen Auslegung kommen.

Erarbeitung einer Satzungsbeschlussvorlage

Beschluss des Gemeinderates über die Behandlung der eingegangenen Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Abwägungsvorgang):

1. Berücksichtigung:
   a) Unerhebliche Planänderungen → Fortgang eines Verfahrens
   b) Erhebliche Planänderungen → erneute öffentliche Auslegung
2. Bei Zurückweisung:
   Beibehaltung der Planung

Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
Annahme des Bebauungsplanentwurfs als Bebauungsplan

Benachrichtigung aller Personen und Träger öffentlicher Belange über die Behandlung der von ihnen vorgebrachten Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Bei diesen Verfahren ist auch die zweistufige Durchführung möglich.